

III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 452 ff.), des § 3 Abs. 1 Bst. a der Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe – AöR - vom 19.10.2007, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), der Art. I und II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.09.2003 (GVOBl. S. 503), des § 24 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR in der Fassung vom 11.02.2005, zuletzt geändert am 14.12.2006, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR vom 11.02.2008 und der Zustimmung durch die Stadtvertretung Lauenburg/Elbe vom 08.04.2008 folgende III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

Artikel II

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Beitrag für Schmutzwasserbeseitigung | 4,62 Euro/m ² |
| b) | Beitrag für Niederschlagswasserbeseitigung | 7,11 Euro/m ² |

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lauenburg/Elbe, den 09.04.2008

gez.
Schöttler
Vorstand